



6. April 2000

Gemeinderat
8887 Mels

VII 38 Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Baulinienplan Parz. Nr. 2206, Schwarzacker

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Er beinhaltet die Festlegung einer (Strassen-) Baulinie. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG sowie die lediglich kommunale Bedeutung der Strasse kann der Plan genehmigt werden. Bei künftigen Erlassen ist indes - entsprechend dem Schreiben des Planungsamtes vom 24. März 2000 sowie der Besprechung vom 6. April 2000 - dem Gesichtspunkt einer gesamtheitlichen Regelung die erforderliche Beachtung zu schenken.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VPR), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 540.-- (Fr. 340.-- für den Teilstrassenplan, Fr. 200.-- für den Baulinienplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass

Genehmigung Teilstrassenplan mit Erlass

Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt

Rechtsabteilung

TBA